

Wenn ein Baggerfahrer einen Passanten verletzt

19.09.2010 | 18:14 | CHRISTIAN HUBER (Die Presse)

Reformbedarf: Arbeitnehmer können unversehens mit einer Haftung gegenüber Dritten konfrontiert sein.

AACHEN. Seit nunmehr einem Jahrzehnt denkt man in der Wissenschaft über eine Reform des Schadenersatzrechts nach. Es könnte sein, dass nach der Beackerung der Problemfelder das Justizministerium demnächst die Saat ausstreut. Die Ernte ist gewiss erst zu erwarten, wenn nach einer Begutachtung die betroffenen Kreise Gelegenheit gehabt haben werden, dazu Stellung zu nehmen. Aus diesem Anlass soll auf ein Problem hingewiesen werden, das bisher nicht beachtet worden ist.

Schon seit urdenklichen Zeiten hat der Gesetzgeber den Fall bedacht, dass sich ein Arbeitnehmer bei seiner Tätigkeit verletzt. Unabhängig davon, ob das darauf beruht, dass der Arbeitgeber gegen Pflichten aus dem Arbeitsvertrag verstoßen hat, steht dem verletzten Arbeitnehmer ein Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung zu. Da der Arbeitgeber die Kosten für diese allein trägt, muss der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer keine Schadenersatzleistung erbringen (§ 333 ASVG). Wäre der Arbeitgeber ohne diese Haftungsprivilegierung zivilrechtlich haftbar, schlägt das freilich häufig zulasten des Arbeitnehmers aus: Dessen Anspruch gegen die gesetzliche Unfallversicherung bleibt gegenüber einem zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch gegen den Arbeitgeber in vielerlei Hinsicht zurück – einerseits betraglich, andererseits aber im Regelfall auch durch das Fehlen der Abgeltung von Schmerzen. Je gravierender die Verletzung ist, umso stärker wirkt sich das aus. Ob das noch zeitgemäß ist, steht auf einem anderen Blatt.

Der Arbeitnehmer kann aber nicht nur als Geschädigter in eine missliche Lage geraten, sondern ebenso als Schädiger. An einem einfachen Beispiel sei dies verdeutlicht: Als Baggerfahrer unterläuft ihm eine ganz geringfügige Unaufmerksamkeit, die dazu führt, dass ein Dritter schwer verletzt wird: entweder ein Passant oder ein Arbeitnehmer einer anderen Firma, mit dem er auf der Baustelle „zufällig“ zusammenarbeitet. Diesem Verletzten ist der Baggerfahrer auch bei einer entschuldbaren Fehlleistung, also geringstem Verschulden, in vollem Umfang einstandspflichtig. Hätte er seinen Arbeitgeber verletzt, müsste er nicht haften, weil im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein ganz geringfügiges Verschulden (nach § 2 Abs 3 Dienstnehmerhaftpflichtgesetz – DHG) nicht dazu führen soll, dass der Arbeitnehmer mit womöglich existenzbedrohenden Schadenersatzpflichten bedroht wird.

Der Zufall führt Regie

Da es mitunter vom Zufall abhängt, ob der Arbeitnehmer den eigenen Arbeitgeber oder einen Dritten schädigt, sollte man meinen, dass beide Fälle gleich behandelt werden. Das ist jedoch nicht so. Jedenfalls nach dem Wortlaut des § 3 Abs 2 DHG kann der Arbeitnehmer bei Schädigung eines Dritten nur dann Rückersatz vom Arbeitgeber verlangen, wenn der Arbeitgeber dem Dritten unmittelbar haftet. Das ist aber in einem solchen Fall nur gegeben, wenn der Arbeitnehmer „untüchtig“, also notorisch für diese Tätigkeit ungeeignet, war. Der Arbeitnehmer steht somit zwischen Scylla und Charybdis: Gegenüber dem geschädigten Dritten wird er sich damit verteidigen, dass ihm eigentlich gar kein Verschuldensvorwurf zu machen ist; steht dieser aber einmal fest, muss er danach trachten, dass er mit der Aufgabe eigentlich ohnehin überfordert war, damit er vom Arbeitgeber Rückersatz bekommen kann. Das leuchtet wenig ein.

Die Wissenschaft plädiert in einem solchen Fall für eine Erweiterung der Gehilfenhaftung. Nach dem Vorschlag des von Rudolf Reischauer (Uni Linz) geleiteten Arbeitskreises würde der Arbeitgeber auch in einem solchen Fall als Geschäftsherr des eingesetzten Gehilfen haften. Nach den Vorstellungen der Arbeitsgruppe von Helmut Koziol (Wien) wäre eine Einstandspflicht des Arbeitgebers nach einer erweiterten Gefährdungshaftung gegeben.

Ist das Problem damit vom Tisch, weil der Rückgriff des Arbeitnehmers wegen der solidarischen Haftung des Arbeitgebers gegeben ist? Keinesfalls. Der Arbeitnehmer kann immer noch vom geschädigten Dritten belangt werden. Womöglich kommt er um Hab und Gut, ehe der Rückersatzanspruch des Arbeitnehmers zum Tragen kommt. Um das zu verhindern, sollte dem Arbeitnehmer ein Freistellungsanspruch zustehen, also eine Pflicht des Arbeitgebers zur Leistung des Ersatzes an den Dritten, um zu verhindern, dass der Arbeitnehmer zunächst aus eigener Kasse – und unter Preisgabe seines Vermögens – belangt wird.

Wie ist es aber, wenn der Arbeitgeber insolvent ist? Auch das soll vorkommen. Dann hilft auch der Freistellungsanspruch nicht weiter. Ist dann auch die Wissenschaft mit ihrem Latein am Ende? Nach dem geltenden Recht wohl ja. Künftig wird man aber über Alternativen nachdenken dürfen: Sollte nicht wenigstens in den Fällen, in denen den Arbeitgeber eine Gefährdungshaftung trifft, wie beim Betrieb eines Kfz, eine Pflichthaftpflichtversicherung eingeführt werden? Das würde zu einer Mindestdeckungssumme führen sowie dazu, dass der Dritte seinen Anspruch auch dann durchsetzen kann, wenn der Haftpflichtversicherer, etwa wegen qualifizierten Prämienverzugs, im Innenverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber leistungsfrei ist. Das würde freilich voraussetzen, dass im Vorhinein genau abschätzbar wäre, welche Tätigkeiten einer Gefährdungshaftung unterliegen und welche nicht.

Entschuldbare Fehlleistung

Soweit ein solcher Versicherungsschutz nicht gegeben ist, wäre überlegenswert, das Einbringlichkeitsrisiko eines solchen Schadenersatzanspruchs eher dem geschädigten Dritten aufzuerlegen als dem schädigenden Arbeitnehmer, sofern diesem nur eine entschuldbare Fehlleistung vorwerfbar ist. Jedenfalls ist in solchen Fällen eine Beschränkung von Regressansprüchen von Versicherungsträgern geboten. Wird der geschädigte Dritte verletzt, erhält dieser von Sozialversicherungsträgern und womöglich auch Privatversicherern Leistungen, die dazu dienen, seinen Schaden abzudecken. Diese treten aber bloß in Vorlage und können sich beim Schädiger regressieren. Jedenfalls insoweit sollte eine Regresssperre gesetzlich angeordnet werden.

Dieser gewiss nicht alltägliche Fall, der aber durchaus vorkommt und die bürgerliche Existenz des Arbeitnehmers vernichten kann, sollte bei der Reform des Schadenersatzrechts mitbedacht werden.

o. Univ.-Prof. Mag. Dr. Christian Huber ist Österreicher und Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht an der RWTH Aachen.

www.jura.rwth-aachen.de/huber